

2/SN-56/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG  
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-300/37-1984

Eisenstadt, am 29. 2. 1984

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird.

Telefon (02682)-600  
Klappe 221 Durchwahl

zu Zahl: 5-100/112-IV/6/84

|                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| Betrifft GESETZENTWURF        |           |
| Zl. 3                         | -GE/19 84 |
| Datum: 2. MRZ. 1984           |           |
| Verteilt 1984-03-06 Hekkerich |           |

An das  
Bundesministerium für Inneres

*H. Ritzwanger*

Postfach 100  
1014 Wien

Zum obbez. Schreiben beehrt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß der anher zur Stellungnahme übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird, Anlaß zu folgenden Bemerkungen gibt:

1. Da die NRWÖ auch durch Art. VIII des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 136/1983 geändert wurde, sollte dies im Einleitungssatz zum Ausdruck kommen.
2. Im Entwurf fehlen die Organisationsbestimmungen für die besondere Wahlbehörde. Die Festlegung der Zusammensetzung und Bestellung der besonderen Wahlbehörde sollte zweckmäßigerweise in einem § 8 a erfolgen. Die zu allgemeine Ermächtigung des § 74 a Abs. 1 scheint hiezu nicht auszureichen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Schiller

-----  
Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 29. 2. 1984

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Schiller